

# Nicht zuständig

Die Abtreibungs-Gesetzgebung fällt nicht in die Kompetenz der EU, sondern ihrer Mitgliedstaaten. Daran ändern auch der Vertrag von Lissabon und die Grundrechtecharta nichts. Das hindert europäische Gremien aber nicht, politischen Druck auszuüben und unter dem Deckmantel der »reproduktiven Gesundheit« Abtreibungen zu fördern.

Von Stephan Baier

**I**m Vorfeld des irischen Referendums über den neuen EU-Vertrag von Lissabon wurden viele abenteuerliche Thesen darüber aufgestellt, was der neue Vertrag alles bringe. Zumal in christlichen Kreisen hält sich hartnäckig das

Der CSU-Europaabgeordnete Bernd Posselt reichte im Juni eine offizielle Anfrage an die EU-Ratspräsidentschaft ein, um Behauptungen von politischen Kräften und Medien zu klären, »die Liberalisierung von Abtreibung und Eutha-

ordnete Marian Harkin insistierte, dass in ihrem Heimatland Irland behauptet werde, die Charta der Grundrechte – die mit dem Lissaboner Vertrag Rechtskraft erlangen würde – könne »der Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen, der Abtreibung, der Euthanasie usw. Vorschub leisten«.

Dazu stellte der Vertreter der Ratspräsidentschaft im Straßburger Plenum des Europaparlaments fest, dass Kandidatenländer »ihre Gesetzgebung in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehe, Abtreibung und Euthanasie nicht ändern müssen«. Begründung: »Sie müssen es deshalb nicht, weil diese Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.« Lenarcic bestätigte im Namen der Ratspräsidentschaft offiziell, »dass die Umsetzung des Lissabon-Vertrags keinem der Mitgliedstaaten irgendeine Verpflichtung in Bezug auf Fragen wie Abtreibung, Euthanasie und gleichgeschlechtliche Ehen auferlegt. Das sind Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und die Umsetzung des Lissabon-Vertrags würde daran nichts ändern. Diese Angelegenheiten, Fragen und Bereiche verbleiben in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.«

Tatsächlich findet sich das Wort Abtreibung im Lissaboner Vertrag nicht ein einziges Mal. Weil das Abtreibungsrecht in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, nicht der Union, liegt, ist nicht mit einer Harmonisierung der unterschiedlichen Abtreibungsgesetzgebungen zu rechnen. Der politisch motivierte Druck, der im Zuge von Beitrittverhandlungen – vor allem auf Polen und Malta vor 2004 – ausgeübt wurde oder werden wird, hat keine Rechtsgrundlage, weshalb Polen und Malta auch ohne die so genannte Liberalisierung in diesem Bereich tatsächlich beitreten konnten. Andererseits bedeutet die Kompetenz der Mitgliedstaaten aber, dass man nicht darauf hoffen darf, dass nationalstaatliche Abtreibungsgesetze europäisch ausgehebelt werden.

Zwar heißt es in der EU-Grundrechtecharta klar und deutlich: »Jeder Mensch hat das Recht auf Leben« (Art.2.1), »Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden« (Art.2.2) sowie »Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit« (Art.3.1), doch hilft das wenig. Der logische Schluss, dass das Abtreibungsrecht in 24 von 27 EU-Mitgliedstaaten und die Straffreistellung der Euthanasie in drei Mitgliedstaaten im Widerspruch zu dieser Grundrechtecharta stehen, hat keine Rechts-



Wie ihre Mitgliedstaaten das Abtreibungsrecht regeln, ist nicht Sache der EU.

Gerücht, das irische Abtreibungsverbot sei durch den Lissaboner Vertrag in Gefahr. Wahr ist, dass das Abtreibungsrecht seit jeher und auch für den Fall, dass der Lissaboner Vertrag trotz des irischen »No« doch noch ratifiziert werden sollte, in der Hoheit der Nationalstaaten ist. 24 der 27 EU-Mitgliedstaaten haben – ganz ohne Druck aus Brüssel – menschenverachtende Abtreibungsgesetze mit todbringenden Folgen geschaffen.

nasie seien nach EU-Recht beziehungsweise nach dem »Aquis Communautaire« (dem gemeinschaftlichen Rechtsbestand, Anm. d. Red.) notwendig«. Für die damals amtierende slowenische Ratspräsidentschaft antwortete Minister Janez Lenarcic am 18. Juni im Plenum des Europäischen Parlaments, »dass die Gemeinschaft nicht für die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit Abtreibung und Euthanasie zuständig ist«. Die liberale Europaabge-

folgen, weil es – zur Freude aller, die eine übermächtige EU fürchten – in einer rechtsverbindlichen Erklärung der Mitgliedstaaten heißt: »Die Charta dehnt weder den Geltungsbereich des Unionsrechts über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus noch begründet sie neue Zuständigkeiten oder neue Aufgaben für die Union.« Im Klartext: Weil es keine Zuständigkeit der Europäischen Union in diesen Bereichen gibt, ist die Frage, ob die nationalstaatliche Gesetzgebung zu



Bernd Posselt

Abtreibung und Euthanasie dem Geist und dem Buchstaben der Grundrechtecharta widerspricht, irrelevant.

#### **CODEWORT REPRODUKTIONSGESUNDHEIT**

Im Gegensatz zu Richtern sind Politiker dafür bekannt, sich systematisch auch zu Themen zu äußern, in denen sie keine Kompetenz besitzen. Deshalb kann es nicht erstaunen, dass vor allem die parlamentarische Institution der Europäischen Union, das Europäische Parlament, immer wieder zur Abtreibung Stellung nahm. So heißt es im EU-Bulletin 3-1999 über eine »Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bericht der Kommission zur gesundheitlichen Situation der Frauen«, die am 9.3.1999 verabschiedet wurde: »Hinsichtlich der reproduktiven Gesundheit fordert das Parlament vergleichbare Bedingungen innerhalb der gesamten Gemeinschaft, insbesondere in Bezug auf Krebsvorsorgeuntersuchung und Abtreibung.«

In einer 2001 verabschiedeten »Entschließung des Europäischen Parlaments zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten« wird zwar betont, »dass die Abtreibung nicht als Verfahren

der Familienplanung gefördert werden darf«, doch fühlen sich die Parlamentarier der EU kompetent, Abtreibung »als wichtiges Thema der Volksgesundheit« zu thematisieren. So klagt die angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments über »die Gefahren von Abtreibungen, die unter nicht angemessenen Bedingungen durchgeführt werden« und fordert, »dass Abtreibung zur Gewährleistung der reproduktiven Gesundheit und Rechte der Frau legal, sicher und für



Markus Ferber

alle zugänglich sein sollte«. Das Europaparlament forderte »die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer auf, jegliche Verfolgung von Frauen, die illegal abgetrieben haben, zu unterlassen.«

Auf dieser Linie – Abtreibung als Frage der Gesundheitspolitik zu thematisieren – blieb das Europäische Parlament, wie ein Zitat aus dem EU-Bulletin 7/8-2002 zeigt: »Das Parlament betont die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei Fragen der reproduktiven Gesundheit und das Subsidiaritätsprinzip, verweist jedoch darauf, dass die Europäische Union eine unterstützende Rolle durch den Austausch optimaler Praktiken übernehmen kann (...) Das Parlament fordert die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer auf, eine Gesundheits- und Sozialpolitik durchzusetzen, die zu einem Rückgang der Abtreibungen führt, und empfiehlt, dass diese legal, sicher und für alle zugänglich sein sollten.«

Im April 2005 konnte sich die britische Labour-Abgeordnete Glenys Kinnock mit ihrer Forderung nicht durchsetzen, EU-Gelder für »die gesamte Palette der Familienplanungsdienste, einschließlich gegebenenfalls Abtreibung« zur Verfügung zu stellen. Das Europäische Parlament forderte aber gegen die Stimmen

der christdemokratisch-konservativen EVP-Fraktion, die EU müsse »eine Führungsrolle bei den sexuellen und reproduktiven Gesundheitsrechten übernehmen«.

Das Codewort »reproduktive Gesundheit« dient der Europäischen Union auch dazu, Organisationen in den Entwicklungsländern zu fördern, die Abtreibungen bewerben und fördern. Für den Zeitraum 1994 bis 2001 gab die EU nach eigenen Angaben »insgesamt 173.000



Glenys Kinnock

Millionen Euro für die Verbesserung der reproduktiven Gesundheit in den armen Ländern« aus. Dazu zählt zugegebenermaßen vieles, aber eben auch finanzielle Unterstützungen für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und die »Internationale Vereinigung für Familienplanung« (IPPF). Als Washington 2001 Gelder für diese Organisationen sperrte, schloss die EU-Kommission die Finanzierungslücke.

Der damalige EU-Kommissar für Entwicklung und humanitäre Hilfe, Poul Nielson, begründete: »Auf Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit kann im Kampf gegen die Armut nicht verzichtet werden, und der UNFPA und die IPPF verdienen es, in ihren Bemühungen nach Kräften unterstützt zu werden.« Dabei hatten die USA Gelder an den UNFPA gestoppt, weil aus diesem Fonds »Nichtregierungsorganisationen finanziert wurden, die ethisch nicht vertretbare Maßnahmen wie Abtreibungen unterstützt haben«, wie der Vorsitzende der CSU-Europaabgeordneten, Markus Ferber, bestätigte.

Kein Zweifel, dass es sich lohnt, den Gremien der Europäischen Union beim Thema Abtreibung auch weiterhin auf die Finger zu schauen.